

Aktenzeichen: 4 AZN 435/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 10. Dezember 1986

- 4 AZN 435/86 -

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 7. April 1983

- 5 Ca 234/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 23. April 1986

- 5 Sa 173/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Bausachverständigen beim Finanzamt

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a
VergGruppen III Fallgruppe 2 und IV a Fallgruppe 10; ZPO
§ 565 (Bausachverständiger bei niedersächsischem Finanzamt)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Bausachverständigen beim Finanzamt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 435/86

5 Sa 173/85 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Dezember 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Lehmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. April 1986 - 5 Sa 173/85 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der gewerkschaftlich organisierte Kläger ist graduierter Ingenieur des Faches Hochbau. Er steht beim Finanzamt Nienburg als Bausachverständiger in einem Angestelltenverhältnis zum beklagten Land. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1979 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In seinem ersten Urteil vom 11. Januar 1984 - 5 Sa 107/83 - hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 11. September 1985 - 4 AZR 141/84 - (AP Nr. 106 zu §§ 22, 23 BAT 1975) das berufsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Auch nach der Zurückverweisung der Sache verblieben die Parteien bei ihren bisherigen Anträgen. Mit seinem zweiten Urteil vom 23. April 1986 - 5 Sa 173/85 - hat das Landesarbeitsgericht erneut die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, ausschließlich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Das beklagte Land beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unter Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache "die Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen gesetzlichen Erfordernissen entspricht, wie das beklagte Land in der Beschwerdeerwiderung zutreffend ausführt, das Vorbringen des Klägers nicht. Der Kläger führt im einzelnen aus, das Landesarbeitsgericht habe die Rechtsbegriffe einer "besonders schwierigen Tätigkeit" sowie einer "Spezialtätigkeit" der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 verkannt bzw. rechtsfehlerhaft ausgelegt. Zu Unrecht habe es angenommen, daß die Tätigkeit des Klägers nur den Erfordernissen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 entspreche. Auf diese Weise habe sich das Landesarbeitsgericht selbst den Zugang zu den für den Kläger ebenfalls in Betracht kommenden Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 verstellt. Dabei habe es übersehen, daß auch nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats von Vergütungsgruppe zu Vergütungsgruppe "Überschneidungen" möglich seien, wie sich etwa aus dem Urteil des erkennenden Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - (AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und seinem weiteren Urteil vom gleichen Tage - 4 AZR 203/82 - (AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ergebe. Im Sinne einer abstrakten rechtlichen Bewertung habe damit das Landesarbeitsgericht



beim Kläger eine weitere Heraushebung rechtsfehlerhaft mit der Begründung ausgeschlossen, seine Tätigkeit könne allenfalls als "besondere Leistung" im Sinne der Erfordernisse der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 angesehen werden.

Mit diesem Vorbringen werden die gesetzlichen Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht erfüllt.

Zu Beginn seiner Entscheidungsgründe führt das Landesarbeitsgericht aus, die Tätigkeit des Klägers entspreche den Anforderungen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10, womit es sich gemäß § 565 Abs. 2 ZPO zugleich an die entsprechenden Ausführungen des erkennenden Senats in seinem zur Zurückverweisung der Sache führenden Urteil vom 11. September 1985 - 4 AZR 141/84 - (AP Nr. 106 zu §§ 22, 23 BAT 1975) hält. Unmittelbar im Anschluß daran bringt das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck:

"Die Tätigkeit des Klägers ist jedoch im tariflichen Sinne nicht so qualifiziert, daß ein Anspruch auf Vergütung nach der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 BAT gegeben wäre."
(S. 6 des angefochtenen Urteils)

In entsprechender Weise heißt es am Schluß der berufsgerichtlichen Entscheidungsgründe:

"Die insoweit erforderlichen speziellen Kenntnisse, also die Kenntnis der Wertermittlungsmethoden im weiteren Sinne, und ihre Anwendung unterscheiden den Kläger von einem graduierten Bauingenieur, der aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 BAT vergütet wird. Eine weitere Heraushebung im Sinne der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 liegt jedoch nicht vor. Zwar hat der Kläger eine langjährige praktische Erfahrung. Es fehlt jedoch aus den dargelegten Gründen an einer besonders schwierigen Tätigkeit. Auch eine Spezialtätigkeit liegt nicht vor, weil die durch die Wertermittlung gegebene Besonderheit die Tätigkeit des Klägers bereits dadurch tariflich erfaßt ist, daß diese Tätigkeit als besondere Leistung im Sinne von Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 BAT qualifiziert wird."
(S. 13 des angefochtenen Urteils)



- 5 -

Irgenwelche weiteren abstrakten Rechtsausführungen zu den Rechtsbegriffen der "besonders schwierigen Tätigkeit" bzw. der "Spezialtätigkeit" (VergGr. III BAT Fallgruppe 2) enthält das angefochtene Urteil nicht, auch nicht in seinen umfangreichen subsumierenden Ausführungen. Im übrigen kann, insbesondere ausweislich seiner subsumierenden Ausführungen, davon ausgegangen werden, daß sich das Landesarbeitsgericht gemäß § 565 Abs. 2 ZPO auch insoweit an die Rechtsauffassung des erkennenden Senats in seinem zurückverweisenden Urteil gehalten hat. Unter diesen Umständen kann der Kläger eine fehlerhafte Tarifauslegung im Sinne des § 72 a Abs. 2 Nr. 1 ArbGG nicht behaupten. Er verkennt im übrigen, daß der tatrichterliche Beurteilungsspielraum auch die Befugnis umfaßt, darüber zu bestimmen, welche Tatsachen jeweils zur Begründung der einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffe und damit auch zur Begründung des unbestimmten Rechtsbegriffes der "besonderen Leistungen" (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10) herangezogen werden (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Ansonsten greift die Beschwerde des Klägers nur die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts an.

Damit kommt es auf die Ausführungen der Beschwerde zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) nicht mehr an. Abgesehen davon hat der Senat grundsätzlich entschieden, daß für die Vergütung der Bausachverständigen der Finanzverwaltung keine bewußte Tariflücke besteht und für diesen Personenkreis die Tätigkeitsmerkmale des Allgemeinen Teils der Vergütungsordnung des BAT für technische Angestellte gelten (vgl. das Urteil des Senats vom 11. September 1985 - 4 AZR 141/84 - (AP Nr. 106 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Beschwerde des Klägers enthält keine Anhaltspunkte zu einer anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

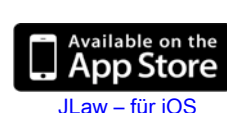
Dr. Feller



Scheerer
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)